



Besondere Messebedingungen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH (bMAB)

TI Expo
Conference

AREAL BÖHLER | DÜSSELDORF
20. + 21. März 2024

1. Ort - Dauer - Öffnungszeit:

Die TI-Expo + Conference findet von **Mittwoch, den 20. März bis Donnerstag, den 21. März 2024** im Areal Böhler, Meerbusch bei Düsseldorf statt. Öffnungszeiten: Mittwoch 13-22 Uhr, Donnerstag 10-18 Uhr.

2. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Messegeländes erstellt die Messeleitung Ihnen gerne ein Angebot. Ein Entwurf ist vorzulegen.

3. Zahlungstermine:

Die erste Hälfte des Rechnungsbetrages ist fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum, frühestens ab 31. Dezember 2023. Die zweite Hälfte bis 3. Februar 2024. Nach dem 3. Februar 2024 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Nürnberg. Verzugszinsen/Mahngebühr werden mit der 3. Mahnung fällig.

4. Fachverbandsbeitrag:

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Meswesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

5. Aufbau:

Di., 19. März 2024, 7-24 Uhr

Mi., 20. März 2024, 0-11 Uhr

Konstruktiver Standaufbau bis: **Mi., 20. März 2024, 10 Uhr**

Arbeiten im fertigen Messestand bis: **Mi., 20. März 2024, 11 Uhr**

Die endgültigen Aufbauzeiten erfahren Sie in unserem

Online-Service-Center (Änderungen möglich).

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich. Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben.

Säulen, Mauervorsprünge und technische Einrichtungen sind Bestandteil der Standfläche und werden mitberechnet.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Messe bis 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

6. Standgestaltung:

Der Aussteller verpflichtet sich innerhalb der Halle die **geschlossenen Standseiten mit einem blickdichten 2,50 m hohen Trennwandsystem abzugrenzen. Die Trennwände (Octanorm weiß) können mit der Anmeldung bzw. über das Online-Service-Center kostenpflichtig bestellt werden.** Nicht bestellte aber genutzte Trennwände (z.B. vom Standnachbarn) werden dem Aussteller zu den genannten Konditionen in Rechnung gestellt.

Jeder Hallenstand muss mit einem in sich **einheitlichen Bodenbelag** voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand mit Blende zur Verfügung, wird die Anbringung einer Blende empfohlen.

Die Standbegrenzungen dürfen in keiner Weise überschritten werden. Die Überschreitung der Bauhöhe von 250 cm muss der Messeleitung unabhängig behördlicher Auflagen gemeldet und von dieser vorher genehmigt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig.

Der Hallenboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutz-einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Alle gewerberechtlichen Vorschriften – **insbesondere die Preisauszeichnung** – müssen beachtet werden.

7. Abbau:

Do., 21. März 2024, 18-24 Uhr

Fr., 22. März 2024, 0-18 Uhr

Die endgültigen Abbauzeiten erfahren Sie in unserem

Online-Service-Center (Änderungen möglich).

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

In Abweichung zu der Regelung in Ziffer 13 Absatz 1 Satz 2 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des fama Fachverband Messen und Ausstellungen e.V., wird bestimmt, dass die Höhe der im Falle einer schuldhaften und vorsätzlichen, vor Beendigung der Messe/Ausstellung vorgenommenen ganz oder teilweise Räumung des Standes (vorzeitiger Abbau) vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Vertragsstrafe nach billigem Ermessen von der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH festgesetzt wird, wobei es dem Aussteller frei steht die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen.

8. Ausweise:

Jeder Aussteller erhält für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 10 m² Standfläche einen weiteren Ausweis, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Ein Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise versteht sich vorbehaltlich eingehaltener Zahlungspflichten des Ausstellers.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

9. Verpflichtendes Kommunikationspaket:

Pro Aussteller und Mitaussteller wird das verpflichtende Kommunikationspaket erhoben. Dieser enthält die Bestandteile laut Seite A3 Punkt 4, sowie die Nutzung der angebotenen Werbemittel und umfasst alle Besuchermarketing-Maßnahmen. Weitere Medienpakete darüber hinaus sind optional. Der Gesamtpreis ergibt sich aus dem Kommunikationspaket zuzüglich des Einzelpreises eines Medienpaketes oder einer anderen Marketingleistung. Die Daten für die Einträge werden von der Anmeldung übernommen. Der Veranstalter übermittelt den relevanten Medien- und Servicepartnern die Kontaktdaten der Aussteller zum Zwecke des Angebots von messespezifischen Veröffentlichungen. Die Angaben bilden die Grundlage für die Besucherinformation auf der Messe. Das verpflichtende Kommunikationspaket wird mit der Standgebührenrechnung der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH berechnet. Zusätzliche Präsentationsmöglichkeiten (Logos, Anzeigen usw.) können Aussteller über die Seite A3 oder das Online-Service-Center bestellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH keine Gewähr.

10. Online-Service-Center:

Sämtliche Leistungen und Optionen für Ihre Standausstattung können Sie über unser Online-Service-Center buchen/bestellen. Die Zugangsdaten dafür erhalten Sie ab Herbst 2023. Die dort aufgeführten Technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen sowie die Hausordnung sind Vertragsbestandteil.

11. Entsorgungs-, Hygiene-, Energie- & Sicherheitspauschale:

Die Entsorgungs-, Hygiene-, Energie- & Sicherheitspauschale wird in der Standrechnung separat ausgewiesen. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche präventive Hygiene-, Energie- & Sicherheitsmaßnahmen, welche die allgemeine Veranstaltungssicherungspflicht übersteigen, sowie die Entsorgung von Abfall in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise abgegolten.

Die zusätzlichen präventiven Hygiene-, Energie- & Sicherheitsmaßnahmen dienen der Abwendung potentieller externer Gefahren für die Besucher und Aussteller.

Unabhängig zu der Pauschale ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Gewerbeabfallverordnung) auch der jeweilige Aussteller verpflichtet, Abfall zu vermeiden sowie Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen (Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) durchzuführen. Die Entsorgung von Sonderabfällen und Schadstoffen, sowie die Entsorgung außergewöhnlich hoher Abfallmengen werden zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt.

12. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Messeleitung genehmigt werden. Dabei darf die Angebotsfläche maximal ein Viertel (25%) der Ausstellungsfläche betragen, auf dem das Produkt- bzw. Informationsangebot präsentiert wird, das der Zulassung zugrunde liegt.

Der Verkauf von Waren aller Art, auch die Abgabe von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18 Uhr einzustellen.

13. Verlosungen:

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

14. Versicherung:

Die Messeleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Jeder Aussteller hat die Pflicht dementsprechend im Besitz einer Versicherung sein, die die in A3 Punkt 3 beschriebenen Risiken abdeckt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Abschluss einer solchen Versicherung zu günstigen Bedingungen über einen Rahmenvertrag durch die Messeleitung vermittelt.

15. Rauchverbot:

Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbotes die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Gesetzeslage des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet und umgesetzt werden muss. In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherchutzgesetz.

Veranstalter:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Telefon: +49 (0) 9 11 / 9 88 33-0, Telefax: +49 (0) 9 11 / 9 88 33-500
info@afag.de
www.afag.de

Register-Gericht Nürnberg HRB 651
Geschäftsführer: Henning und Thilo Könicke

Messeleitung:

AFAG-Projektleitung
TI-Expo + Conference
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Telefon: +49 (0) 9 11 / 9 88 33-460, Telefax: +49 (0) 9 11 / 9 88 33-469
info@ti-expo.de
www.ti-expo.de

Mitglied im Fachverband Messen und Ausstellungen